517- Windh 1-3/51-22/50-1

**Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Änderung des Tanklagers HGM Energy GmbH, Windhukstr. 1-3**

# 1 Allgemeine Angaben

Benennung des Vorhabens:

Modernisierung und Erweiterung der Energiezentrale

Antrag vom 12.12.2019 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antragstellerin**:**

HGM Energy GmbH

Windhukstr. 1-3

28237 Bremen

# 2 Beschreibung

Zur energetischen Sicherung des Betriebes plant die HGM Energy GmbH die bestehende Energiezentrale 1 (EZ 1) umzubauen, zu modernisieren, zu erweitern und zu betreiben.

In einem ersten Schritt ist geplant, die EZ 1 um einen Anbau zu erweitern.

# 3 Rechtsgrundlagen

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 des Bundes-Immissionsschutz­gesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.2.1 G des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem eine Änderung einer Anlage im Sinne von Nr. 9.2.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 9 Abs. 3 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

# 4 Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

1. Antrag vom 12.12.2020 auf Änderung einer Anlage nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
2. Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 650 Sonderbauten vom 15.04.2020
3. Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 340 Obere Wasserbehörde und Wasserbehörde vom 13.01.2020
4. Hansestadt Bremisches Hafenamt vom 15.01.2020
5. bremenports GmbH & Co. KG vom 07.01.2020
6. hanseWasser Bremen GmbH vom 17.01.2020

# 5 Umweltauswirkungen

## Größe des Vorhabens

Für die geplante Erweiterung soll an der Nord-Ostseite des vorhandenen Gebäudes ein Raum von 6,6m x10,2 m angebaut werden.

Die geschätze Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf ca 80 m².

## Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

keine

## Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt)

Keine zusätzliche Nutzung vorhanden

## Erzeugung von Abfällen

Es werden keine anderen Abfälle erzeugt als bisher.

## Umweltverschmutzung und Belästigungen

Lärmschutz:

Nach Anbau und Erweiterung der Energiezentrale 1 wird es keine erhöhten Lärmemissionen geben.

Luftreinhaltung:

Es werden keine weiteren Luftemissionen als bisher erzeugt.

Wasser und Abwasser:

Es fällt Abwasser in Form von Niederschlagswasser an. Das Wasser wird über einen Leichtflüssigkeitsabscheider in das Gewässer eingeleitet.

## Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Der Anbau mit seiner technischen Ausrüstung darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgt ist und ein Sachverständiger bescheinigt hat, dass keine sicherheitserheblichen Mängel vorliegen. Es liegt ein Sicherheitsbericht gem. § 9 Störfallverordnung vor.

## Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich nicht im Bereich oder grenzt an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder Erdbebengebiet.

# 6 Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Demgemäß führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Sie wird über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/portal/) bekannt gemacht.

Erl